Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bittelschießer Weg"

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner Sitzung vom 01.04.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bittelschießer Weg" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteiles "Göggingen" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 117/3 (Teilfläche), 3321 (Teilfläche), 3322 (Teilfläche), 3322/1, 3322/2, 3322/3, 3323 (Teilfläche), 3323/1, 3324 (Teilfläche), 3324/1, 3328 (Teilfläche) und 3328/1 auf der Gemarkung Göggingen.

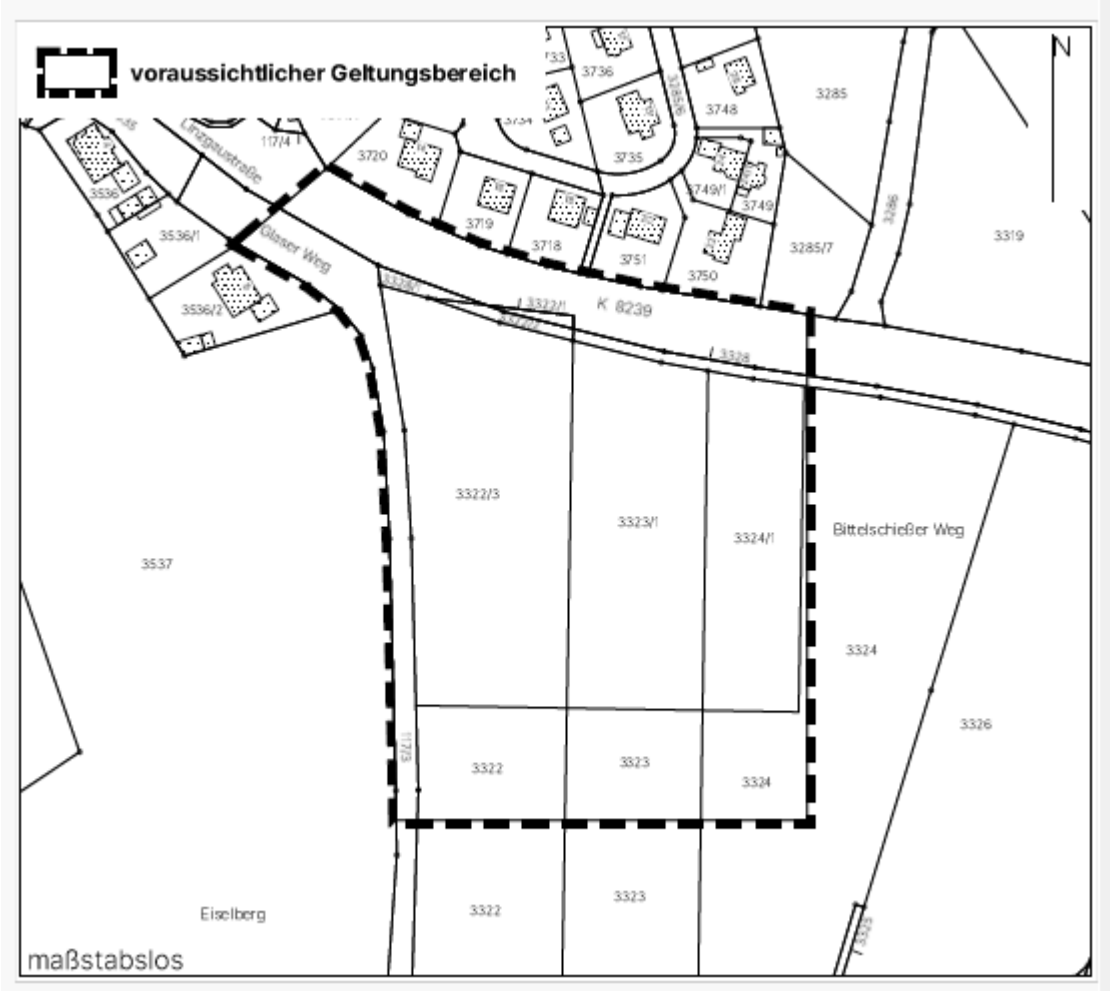

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Anpassung des Erschließungskonzeptes an die aktuellen Gegebenheiten (Grundstücksverhältnisse)
- Berücksichtigung der Starkregenvorsorge
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2

BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Krauchenwies, den 21.07.2025